



SATZUNG

des

Turn- und Sportverein Grafenberg 1903 e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Farben | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Beiträge | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 6 Organe des Vereins | 5 |
| § 7 Hauptversammlung | 6 |
| § 8 Vorstand | 7 |
| § 9 Ausschuss | 7 |
| § 10 Gesamtausschuss | 8 |
| § 11 Geschäftsführer | 8 |
| § 12 Besondere Ausschüsse | 8 |
| § 13 Ordnungen des Vereins | 8 |
| § 14 Strafbestimmungen | 8 |
| § 15 Kassenprüfer | 9 |
| § 16 Abteilungen | 9 |
| § 17 Auflösung des Vereins | 9 |
| § 18 Inkrafttreten | 9 |

§ 1 Name, Sitz, Farben

(1) Der Verein wurde am 20. Juli 1903 gegründet und im Jahr 1931 durch Zusammenschluss des Turnvereins und Fußballclub mit dem Namen

Turn- und Sportverein 1903

bezeichnet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Urach (Registernummer 326) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat den Sitz in Grafenberg.

Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes(WLSB). Er und seine Mitglieder anerkennen als für verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

(2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Beitrittserklärung kann vom Vorstand widersprochen werden.

(3) Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können außerdem auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 01. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Für die freiwillige Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für die Beitrittserklärung bestimmenden Regelungen entsprechend.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden einzeln von der Hauptversammlung in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf schriftlichen Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Allgemeine Rechte und Pflichten

(1.1) Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

(1.2) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung eines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.

(1.3) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der bestehenden Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen sich sportlich betätigen.

(2) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(2.1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2.2) Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den übergeordneten Verband Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(2.3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(2.4) Im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Vereinszwecks sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(2.5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(2.6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(2.7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(2.8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Der Gesamtausschuss

(2) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß der Jugendordnung. Ihre Organe sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

(2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses.
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- e) Wahl, Amtsenthebung und Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der zu wählenden Ausschussmitglieder.
- f) Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Vereinsjugendleiters.
- g) Wahl der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- h) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen.
- i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes [siehe § 3 (5)].
- k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Ausschusses.
- m) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- n) Sonstige durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem Vorstandsmitglied mit Begründung einzureichen. Gehen Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung vom Ausschuss oder von einem Drittel aller Vereinsmitglieder über 18 Jahre unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden mindestens 3 volljährige und unbescholtene Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzungen oder Ordnungen des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Wichtige Vereinsangelegenheiten sind zur Erledigung beziehungsweise Beschlussfassung dem Ausschuss oder dem Gesamtausschuss vorzulegen. Der Vorstand ist an Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses oder Gesamtausschusses gebunden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von diesem zu unterschreiben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus höchstens 10 Vereinsmitgliedern.

Ihm gehören an:

- Vorstand
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Mindestens 3 Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes werden wie folgt gewählt:

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden turnusgemäß im jährlichen Wechsel je zur Hälfte gewählt. Der Schriftführer wird in allen Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Sie endet mit dem Ende des Tages, an dem die Hauptversammlung stattfindet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Ausschuss den vorläufigen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet.

In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl für den Rest der zum jeweiligen Turnus gehörenden Zeit erforderlich.

- (2) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm nicht durch diese Satzung oder Ordnungen des Vereins selbst zur Erledigung zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
- Die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- Erledigung beziehungsweise Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten.

(3) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 7 (6) entsprechend (Ausschussprotokolle).

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch oder mündlich spätestens drei Tage vorher einzuberufen. In unvorhergesehenen, eiligen Fällen kann die Frist des ersten Satzes unterschritten werden. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekanntgegeben werden. Gleiches gilt auch für die Einberufung des Gesamtausschusses.

§ 10 Gesamtausschuss

Dem Gesamtausschuss gehören an:

- Ausschuss
- Die Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen oder deren Vertreter

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme.

§ 11 Geschäftsführer

Der Ausschuss des Vereins kann beschließen, dass ein nebenamtlicher Geschäftsführer bestellt wird. Die zu besetzende Stelle wird im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg öffentlich ausgeschrieben. Seine Aufgaben werden ihm vom Vorstand im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes zugeteilt und überwacht.

§ 12 Besondere Ausschüsse

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „besondere Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

§ 13 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, sowie weitere Ordnungen, die vom Ausschuss zu beschließen sind, geben.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Strafgewalt. Der Ausschuss kann gegen eigene Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluss [siehe § 3 (5)]. Einzelfälle regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem Ausschuss berichten. Die Prüfungen können jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume vorgenommen werden. Eine Prüfung muss am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Vereinsorgane gegründet oder aufgelöst. Der Beschluss ist in jedem Fall durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, oder dessen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

(3) Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung gewählt. Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung geregelten Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über Wegfall des Vereinszwecks.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grafenberg, den 19. April 2013